

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2020/6/18 V91/2019 (V91/2019-11)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2020

Index

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z2

VersammlungsG §7a

V der BH Baden vom 24.05.2018 betreffend die Versammlung "Pro Milch – Warum Milch ein wichtiges Nahrungsmittel ist"

EMRK Art11

StGG Art12

VfGG §7 Abs1

Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden betreffend die Versammlung "Pro Milch – Warum Milch ein wichtiges Nahrungsmittel ist" auf Grund Untersagung einer weiteren Versammlung mit unterschiedlichen Positionen und gegensätzlichen Meinungen

Rechtssatz

Wie der VfGH in E v 17.06.2019, G271/2018 zu §7a VersammlungsG (VersG) feststellte, statuiert §7a VersG mit 150 Metern einen Höchstumfang für den Schutzbereich einer Versammlung und entbindet die Behörde nicht von ihrer gemäß §7a Abs2 VersG bestehenden Verpflichtung zu überprüfen, "welcher 'Schutzbereich' für die Versammlung 'unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer sowie des zu erwartenden Verlaufes' - also unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der jeweils angezeigten Versammlung - angemessen und auch erforderlich ist". In dieser Entscheidung hebt der VfGH hervor, dass "mit dieser Regelung [...] gerade im Falle gleichzeitig stattfindender Versammlungen mit unterschiedlichen Positionen und gegensätzlichen Meinungen deren Abhaltung, somit die Ausübung des Versammlungsrechts aller, gewährleistet" wird.

Die belangte Behörde verkennt mit der in Prüfung gezogenen Verordnung, wie §7a VersG bei der Festlegung des Schutzbereiches vorzugehen verpflichtet, nämlich dass Teilnehmer einer Versammlung wie hier der Versammlung "pro Milch" auch mit gegenläufigen Positionen (hier betreffend die Produktionsbedingungen von Milch) durch eine andere Versammlung erreicht werden können. Dabei verkennt der VfGH nicht, dass der Staat auch verpflichtet ist, Veranstaltungen zu schützen.

(Anlassfall E554/2019, E v 26.06.2020, Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses).

Entscheidungstexte

- V91/2019 (V91/2019-11)
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 18.06.2020 V91/2019 (V91/2019-11)

Schlagworte

Versammlungsrecht, Meinungsäußerungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:V91.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at